

ZH_STEUERREKURSGERICHT ST.2019.125 vom 17. März 2020

ZH Steuerrekursgericht, 2020-03-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_steuerekursgericht_ST.2019.125

FR: ZH_STEUERREKURSGERICHT ST.2019.125 du 17 mars 2020

IT: ZH_STEUERREKURSGERICHT ST.2019.125 del 17 marzo 2020

Regeste

Wohnsitz, wenn der Pflichtige nach der Pensionierung seinen Aufenthalt vermehrt zur Pflege seiner Freizeitaktivitäten (Golf) an den ausserkantonalen Wochenendort verschiebt, während seine vollzeitlich erwerbstätige Partnerin weiterhin täglich vom zürcherischen Wochenaufenthaltsort zur Arbeit geht. Wird die Beziehung zur Konkubinatspartnerin hauptsächlich am zürcherischen Wochenaufenthaltsort gepflegt, ist der Wohnsitz immer noch dort anzusiedeln.

Erwägungen

E. 1

ST.2019.125

- 10 - Wohnung in der zürcherischen Gemeinde D gelebt. Dies wird insbesondere dadurch ersichtlich, dass er sich im Oktober und November hauptsächlich in D aufhielt, mithin dann, als er saisonbedingt in E keinen Freizeitaktivitäten mehr nachgehen konnte, es ihn auch anderweitig kaum mehr dort hielt.

E. 2

Aufgrund dieser Erwägungen ist der Rekurs abzuweisen. Ausgangsgemäss sind die Kosten des Verfahrens dem Pflichtigen aufzuerlegen (§ 151 Abs. 1 StG) und ist ihm keine Parteientschädigung zuzusprechen (§ 152 StG i.V.m. § 17 Abs. 2 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.